



Aktuelle und häufig nachgefragte Themen aus Naturschutz, Wasserwirtschaft, Immissionsschutz - Das Umweltamt informiert

Serie: Umwelt kompakt

Teil 1: Rechte und Pflichten als Gewässeranlieger - Für lebendige Fließgewässer

Wer ein Grundstück an einem Bach hat, kann sich glücklich schätzen. Gewässeranlieger haben ein Stück Natur und Erholung vor der Haustür. Bäche und Flüsse erfüllen eine wichtige Aufgabe für den Naturhaushalt. Bei Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung intakter Fließgewässer kommt dem Gewässeranlieger eine zentrale Bedeutung zu.

In Thüringen sind für alle Gewässer (außer Gewässer I. Ordnung, im SHK Saale und Weiße Elster) die jeweiligen Gemeinden unterhaltungspflichtig. Diese Unterhaltungspflicht gilt unabhängig vom jeweiligen Eigentum am Gewässerbett. Die Gemeinden sind gesetzlich dazu verpflichtet, naturnahe Gewässer zu erhalten oder zu schaffen. Außerdem führen sie nötige Arbeiten am Gewässer zur Sicherung des Hochwasserabflusses und zur Gehölzpflege durch. Dies hat der Eigentümer (auch Anlieger) nach vorheriger Anmeldung zu dulden. Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst neben der Erhaltung eines ordnungsgemäßen

Wasserabflusses auch seine Pflege und Entwicklung. Sie muss sich an den Bewirtschaftungszielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie ausrichten. Wenn die Gemeinde bei der Gehölzpflege Holz gewinnt, so steht dieses dem Eigentümer zu, auf dessen Fläche es gewachsen ist. Ufergehölze selbst beseitigen darf der Eigentümer nicht. Zur Wahrung seiner Verkehrssicherungspflicht kann der Eigentümer im Ausnahmefall in Abstimmung mit der Gemeinde aber notwendige Sicherungsmaßnahmen eigenständig übernehmen.

Die Wintermonate nutzen

Die Pflege von Ufergehölzen erfolgt ausschließlich vom 1. Oktober bis 28. Februar und damit außerhalb der naturschutzrechtlichen Sperrzeit.

Die Wintermonate sollten auch dazu genutzt werden, Ablagerungen im Uferbereich (5 m ab Böschungsoberkante) zu beseitigen. Komposthaufen, Holzlager und Strohhallen gehören nicht ans Gewässer. Zu nahe Ablagerungen

können abgeschwemmt werden und sich an Engstellen (z.B. Brücken) verkeilen. Das Wasser kann nicht mehr abfließen und tritt über die Ufer, die Folge: Hochwasserschäden. Außerdem können aus Ablagerungen (z.B. Rasenschnitt) Sickerwässer austreten, was das Gewässer ökologisch verschlechtern würde.

Es dauert nicht mehr lange, und die neue Pflanzzeit beginnt. Bei trockenem Wetter nutzen Gewässeranlieger gern das Wasser zum Beregnen. Der Gesetzgeber hat jedoch zum Schutz des Ökosystems Gewässer die Entnahme von Wasser nur mit Handschöpfgeräten (z. B. Gießkanne, Eimer) als sogenannten Gemeingebrauch zugelassen. Entnahme von Wasser mit Pumpen ist nur mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zulässig, die bei der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt (UWB) zu beantragen ist. Dabei darf das Gewässer nicht aufgestaut werden (behindert die Wanderung der Fische und Kleinlebewesen). Auch für den Bau von Treppen

zum Gewässer ist eine rechtliche Zulassung nötig, die die UWB im Ausnahmefall genehmigen kann. In Niedrigwasserzeiten kann die Entnahme eingeschränkt bzw. verboten werden.

Ein naturnahes Ufer dient nicht nur der Natur, sondern schützt auch Ihr Grundstück. Wurzeln standortgerechter Gehölze sichern das Ufer. Eine eigenständige Befestigung der Ufer mit Mauern, Platten, Blechen, Bauschutt, Gehölzschnitt, Grasschnitt o.ä. ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Wiederherstellung des Ufers nach einem Uferabbruch. Begründete Ausnahmen sind hierzu mit der Gemeinde abzustimmen.

Bauliche Maßnahmen im Bachbereich müssen außerhalb des 5-m-Gewässerandstreifens geplant werden. Für alle Baumaßnahmen bis hin zur Errichtung von Gartenzäunen im 5-m-Randstreifen ist eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Für Fragen stehen Ihre Gemeinde sowie die Untere Wasserbehörde (Tel: 036691-70338) zur Verfügung.